

Wesentliche Änderungen der BEG FAQ vom 20.12.2023 auf den 01.02.2024

Ohne Gewähr

A11: Der Grundbuchauszug muss die Eigentümerstellung der Antragenden zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweisen

GIH: Wir klären, noch wie das gehen soll. Pragmatisch scheint ein Auszug zu sein, der nicht älter als 2 Wochen ist.

A18: Antragsverfahren

Wenn der Heizungstausch erst nach dem 01. September 2024 geplant ist und die Antragstellung bei der KfW schon möglich ist, muss das reguläre Antragsverfahren angewendet werden.

Es darf auf eigenes Risiko mit der Umsetzung nach Antragstellung begonnen werden.

A.19 Antragsverfahren für Effizienzmaßnahmen

Es darf auf eigenes Risiko mit der Umsetzung nach Antragstellung begonnen werden.

A.20 Heizungshavarie

Die provisorische Heizung ist für 1 Jahr förderfähig, wenn anschließend eine neue förderfähige Heizung eingebaut wird. Der Fördersatz ist für beide Heizungen der gleiche.

Achtung: Der Klimageschwindigkeitsbonus wird nach einer Havarie nicht mehr gewährt.

A21: Förderfähige Kosten für WG und NWGs

Die Höchstgrenze bei der Heizungsförderung (5.3) gilt insgesamt (unabhängig vom Zeitraum und der Anzahl gestellter Anträge)

Die Höchstgrenze für sonstige energetische Maßnahmen gilt pro Kalenderjahr unabhängig von der Anzahl gestellter Anträge

A.23 Vertrag mit auflösender oder aufschiebender Bedingung

Es genügt, einen einzelnen Vertrag für die energetische Sanierungsmaßnahme mit einem Fachunternehmer zu schließen. Dieser Vertrag muss eine auflösende oder aufschiebende Bedingung der Förderzusage enthalten. Ein Rücktrittsrecht für den Fall zu vereinbaren, dass es zu keiner Förderzusage kommt, ist nicht ausreichend. Soweit zusätzlich mit Fachunternehmern ein Rücktrittsrecht oder eine auflösende Bedingung für den Fall von Preissteigerun-



gen vor der Förderzusage vereinbart wird, ist dies förderunschädlich, wenn nach der Antragstellung dieses Rücktrittsrecht ausgeübt wird. Insoweit kann nach Förderzusage einfach ein angepasster unbedingter Vertrag geschlossen werden.

Beim Abschluss von Verträgen mit aufschiebender oder auflösender Bedingung sind Anträge vor dem Beginn der Bauarbeiten bzw. vor Übergabe der Anlage bzw. vor der ersten (Abschlags-) Zahlung zu stellen.

A.24 Was gilt als Vorhabenbeginn

Verträge über Planungs- und Beratungsleistungen (*inkl.* Erstellung der TPB - Technische Projektbeschreibung bzw. der BzA – Bestätigung zum Antrag) stellen keinen Vorhabenbeginn dar und dürfen vor Antragstellung erfolgen.

Grundsätzlich gilt schon der erste Abschluss von Lieferungs- oder Leistungsverträgen für das Vorhaben als Vorhabenbeginn.

Ab 2024 müssen Lieferungs- oder Leistungsverträge in der BEG EM eine aufschiebende oder auflösende Bedingung in Bezug auf die Förderzusage enthalten (für die Ausnahme gemäß Übergangsregelung vgl. FAQ A.18). **Der bedingte Vertragsschluss gilt dann nicht als Vorhabenbeginn, da der Vertrag erst rechtskräftig wird, nachdem eine Förderzusage vorliegt.** In diesem Falle gilt der Zeitpunkt der Förderzusage als Vorhabenbeginn

Wenn auf eigenes Risiko bereits nach der Antragstellung aber schon vor der Förderzusage mit Baumaßnahmen begonnen wird oder (Abschlags-)Zahlungen erfolgen, gilt dies als Vorhabenbeginn.

Der Vorhabenbeginn darf erst nach der Antragstellung aber auf eigenes Risiko bereits vor der Förderzusage erfolgen (Förderrichtlinie BEG EM, Nummer 9.2.1). Demnach dürfen vor der Antragstellung keine Baumaßnahmen begonnen werden und auch keine (Abschlags-)Zahlungen erfolgen. Der Vorhabenbeginn vor Antragstellung ist förderschädlich (keine Förderung mehr möglich).

Für die Kreditförderung nach der BEG WG und NWG gilt, dass bereits nach einem dokumentierten Beratungsgespräch vor Antragstellung Anzahlungen bzw. Vorauszahlungen für Lieferungs- oder Leistungsverträge getätigt werden dürfen, sofern mit den Bau- bzw. Handwerksleistungen erst nach der Antragstellung begonnen wird (Förderrichtlinie BEG WG/NWG Nummer 9.2.2).

A.27 Was muss ich als Fachunternehmer / SHK Unternehmen beachten

Fachunternehmen können im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) – Einzelmaßnahmen (kurz BEG EM) Heizungsprojekte begleiten. Abhängig von der zu fördernden Maßnahme müssen Fachunternehmen je Antrag und abhängig von der Durchführungsorganisation der Förderung einmal folgende Aufgaben übernehmen:

Förderung beim BAFA (nur für Heizungsoptimierung):



Im Rahmen BEG-Reform zum 1. Januar 2024 wird die bisher analog auszufüllende Fachunternehmererklärung digitalisiert. Der Prozess sieht vor, dass Antragstellende keine technischen Daten im Antrag angeben müssen. Die Fachunternehmen übernehmen diese Aufgabe. Das reduziert Übermittlungsfehler und sichert die Qualität. Zusätzlich beschleunigt die technische und automatische Plausibilisierung der Projektdaten die Bearbeitung beim BAFA.

Stufe 1: Der Antrag

Fachunternehmen müssen vor der Antragstellung durch den Antragstellenden/ Bevollmächtigten eine Technische Projektbeschreibung (TPB) erstellen. Die TPB erfasst alle relevanten Projektangaben und ermöglicht eine vertiefte technische Plausibilitätsprüfung vor Antragstellung. Nach Erstellung der TPB erhalten die Fachunternehmerinnen bzw. -unternehmer eine Eingangsbestätigung und eine TPB-ID. Diese ID ist zwei Monate lang gültig und muss dem Antragsstellenden übergeben werden. Bitte beachten: Die Erstellung einer TPB stellt keinen gültigen Förderantrag dar.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller rufen auf der BAFA-Website das Onlineformular zur Antragstellung auf. Der Antrag kann dann unter Angabe der TPB-ID erstellt werden.

Folgende Informationen benötigen die Handwerkerinnen oder Handwerker, um die Antragsstellung zu begleiten:

- Angaben zu Standort und Gebäude
- Informationen zur alten Heizungsanlage
- Angaben zur geplanten Maßnahme (Heizungsoptimierung)
- Angaben zu geplanten Ausgaben
- Liefer- und Leistungsvertrag mit aufhebender und auflösender Bedingung (muss bestätigt, aber an dieser Stelle nicht hochgeladen werden)
- individueller Sanierungsfahrplan (iSFP), (muss hochgeladen werden, wenn der
- iSFP-Bonus beantragt werden soll)

Die Handwerksunternehmen müssen, bevor der Verwendungsnachweis (VN) durch die Antragstellenden/Bevollmächtigten eingereicht wird, einen Technischen Projektnachweis (TPN) erstellen. Dieser TPN erfasst alle relevanten Projektangaben nach tatsächlicher Umsetzung der beantragten Maßnahmen.

Nach Erstellung der TPN erhalten die Fachunternehmen eine Eingangsbestätigung und eine TPN-ID. Diese ID ist zwei Monate lang gültig und muss dem Antragsstellenden übergeben werden. Bitte beachten: Das Erstellen eines TPN stellt noch keine Onlineaktivierung des Verwendungsnachweises dar. Die Antragsstellenden müssen dazu auf dem BAFA-Portal das Onlineformular für den VN aufrufen. Der VN wird dann unter Angabe der TPN-ID erstellt.



Folgende Informationen benötigen die Fachunternehmen, um den Abschluss des Antrags beim BAFA zu begleiten:

- TPB-ID
- Vorgangsnummer des Antrages
- PLZ des Investitionsobjektes
- Angaben zu den Ausgaben (u.a. Rechnungsnummer, Rechnungsdatum und förderfähiger Betrag)
- Die Bestätigung zur Einhaltung der Anforderungen der Förderrichtlinie und der Technischen Mindestanforderungen wird im TPN gegeben.

Förderung bei der KfW (Heizungstechnik)

Um Einzelmaßnahmen im Bereich Heizungstechnik zu begleiten, brauchen Fachunternehmen Zugang zum Prüftool der KfW. Im Prüftool werden von ihnen alle relevanten Angaben zur geförderten Maßnahme erfasst. Je Antrag sind in der Regel eine „Bestätigung zum Antrag“ (BzA) und nach Durchführung der Maßnahme eine „Bestätigung nach Durchführung“ (BnD) zu erstellen. Beide Dokumente sind für die Heizungsförderung verpflichtend.

Weitere Informationen, bspw. welche Schritte und Dokumente für die Registrierung notwendig sind, finden Sie unter: fachunternehmer.energie-effizienz-experten.de/informationen

Hier sind Zugangsdaten für die Portale von BAFA und KfW erhältlich.

A.28 Was muss ich als Einfamilienhauseigentümerin/-eigentümer beachten

Korrektur: die Boni sind nur für Selbstnutzer zugänglich.

A.32 Hilfe bei der Antragstellung

Hotline KfW: 0800 5 39 90 10
Hotline BAFA: 06196 908 1625
Hotline BMWK: 0800 0115 000

A.36 Wie ist der Begriff „selbstnutzender Eigentümer auszulegen

Eigentümer müssen im Grundbuch eingetragen sein.

Nießbrauchinhaber bekommen keine Boni.